

TE Bvwg Erkenntnis 2018/9/19 W151 2167363-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2018

Entscheidungsdatum

19.09.2018

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §56

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §8 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

FPG §46

FPG §52

FPG §55

Spruch

W151 2167363-1/24E

Gekürzte Ausfertigung des am 13.09.2018 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. Afghanistan, vertreten durch den Verein Menschenrechte Österreich, gegen den Bescheid des BFA, Regionaldirektion Salzburg (BAS) vom 20.07.2017, XXXX , wegen §§ 3, 8, 10 und 57 AsylG 2005 und §§ 46, 52 und 55 FPG 2005.zu Recht erkannt:

A)

a) Die Beschwerde zu Spruchpunkt I. wird als unbegründet abgewiesen.

b) Die Beschwerde zu Spruchpunkt II. wird als unbegründet abgewiesen.

c) Der Beschwerde zu Spruchpunkt III. wird aus berücksichtigungswürdigen Gründen stattgegeben.

d) Der Beschwerde zu Spruchpunkt IV. wird stattgegeben und der Bescheid in diesem Spruchpunkt behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 13.09.2018 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hiezu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

gekürzte Ausfertigung, mangelnde Asylrelevanz, mündliche Verkündung, non refolement, Rückkehrentscheidung behoben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W151.2167363.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at